

Bericht
des Ausschusses für Infrastruktur
betreffend eine
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich
über die Finanzierung des Baus der Regionalstadtbahn Linz

[L-2021-274244/4-XXIX,
miterledigt [Beilage 867/2024](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Den Nutzerinnen und Nutzern des motorisierten Individualverkehrs von und nach Linz sowie vom Umland durch Linz ins Umland soll ein attraktives Alternativangebot im öffentlichen Personennah- und -regionalverkehr (ÖPNRV) bereitgestellt werden, Marktanteile für den ÖPNRV sollen gewonnen und eine zusätzliche Schieneninfrastruktur unter adäquater Nutzung vorhandener Infrastrukturen geschaffen und sinnvoll genutzt werden. Gleichzeitig kann durch die verstärkte Nutzung des öffentlichen Verkehrs und den Einsatz von elektrisch betriebenen und energieeffizienten Verkehrsmitteln auch ein Beitrag zur Reduktion der Luftschadstoffbelastung sowie zur Dekarbonisierung des Verkehrs (und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele) geleistet werden.

Die Verfolgung dieser Ziele soll durch die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Finanzierung des Baus der Regionalstadtbahn Linz gewährleistet werden. Durch den Abschluss der Vereinbarung soll die abschließende Planung und die zukünftige Errichtung der erforderlichen Infrastruktur zur Durchbindung der Mühlkreisbahn und der Anbindung des im Ausbau stehenden Universitätsstandorts Linz im Weg der Anbindung Linz-Auhof sichergestellt und dadurch der umweltfreundliche Verkehrsträger Schiene und eine nachhaltige Mobilität gefördert werden.

2. Die vorliegende Vereinbarung (Subbeilage 1) wurde gemäß Beschluss der Bundesregierung für die Bundesregierung von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und vom Bundesminister für Finanzen am 23. Mai 2024 und vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsgesetzlichen Voraussetzungen von Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer am 23. Mai 2024 unterzeichnet.

3. Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ergibt sich aus den Anlagen zur vorliegenden Vereinbarung:
 - **Anlage 1:** Planskizze der „Regionalstadtbahn Linz“ (Subbeilage 2);
 - **Anlage 2:** Detaillierte Beschreibung einschließlich der Darstellung des Nutzens der „Regionalstadtbahn Linz“ (Subbeilage 3);
 - **Anlage 3:** Kostenschätzung der Planungen, Grundeinlösen und Baumaßnahmen der „Regionalstadtbahn Linz“ (Subbeilage 4);
 - **Anlage 4:** Grundsatzvereinbarung über eine Klimapartnerschaft im Zusammenhang mit der „Regionalstadtbahn Linz“ (Subbeilage 5).

4. Die Erläuterungen zur Vereinbarung wurden der Regierungsvorlage des Bundes entnommen und sind aus der Subbeilage 6 der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 12. Juni 2024 ([Beilage 867/2024](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird auf die Kostenschätzung der Planungen, Grundeinlösen und Baumaßnahmen der „Regionalstadtbahn Linz“ (Subbeilage 4) verwiesen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Es werden vielmehr positive Beschäftigungs- und Standorteffekte erzielt.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Der Einsatz elektrisch betriebener und energieeffizienter öffentlicher Verkehrsmittel leistet einen Beitrag zur Reduktion der Luftschadstoffbelastung sowie der Dekarbonisierung des Verkehrs und somit zur Erreichung der Klimaschutzziele.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Der Ausschuss für Infrastruktur beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Finanzierung des Baus der Regionalstadtbahn Linz, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 12. Juni 2024 ([Beilage 867/2024](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage 1 angeschlossen war, samt den Anlagen 1 bis 4, die dieser Vorlage der Oö. Landesregierung als Subbeilagen 2 bis 5 angeschlossen waren, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.

Linz, am 20. Juni 2024

Peter Handlos
Obmann

ÖkR Georg Ecker
Berichterstatter